Deutscher Bundestag

Herrn
Arne Semsrott
c./o. Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 7. Oktober 2016
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-450/2016
Bezug:
1. Ihre E-Mail vom 26. August 2016
2. Eingangsbestätigung vom 29. August 2016
Anlage: 1

Referat ZR 4
Geheimschutz, Datenschutz, Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: +49 30 227-33609
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 26. August 2016 baten Sie um Übersendung von Unterlagen zur Ausschreibung des Deutschen Bundestages zur Beschäftigung von Leiharbeitern u.a. als Schreibkräfte, des Angebots der Firma Dr. Stern Berlin GmbH und des daraus resultierenden Vertrags.

Ihrem Antrag kann auf Grundlage des IFG nur teilweise entsprochen werden.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG nur zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Die Ausschreibung und ihr Ergebnis werden nach den Bestimmungen des Vergaberechts öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachungen dienen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit über Ausschreibungen und deren Ergebnisse, gewährleisten zugleich den Schutz der Vertraulichkeit der Angebote. Dementsprechend übersende ich Ihnen die Ausschreibungsbekanntmachung und die Leistungsbeschreibung einschließlich der Tariftreueerklärung als

Anlage.

Ein darüber hinaus gehendes Vertragsdokument existiert nicht, denn in Verbindung mit dem Angebot entspricht die Leistungsbeschreibung dem Vertrag zwischen dem Deutschen Bundestag und der Dr. Stern Berlin GmbH.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Herausgabe weiterer Unterlagen, wie beispielsweise der Angebote, Dokumentationen, Verträge und Begründung des Zuschlags etc., da der Zugang zu diesen Informationen gemäß § 3 Nr. 6 IFG und § 6 Satz 2 FG ausgeschlossen ist.

Nach § 3 Nr. 6 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes - hier des Deutschen Bundestages - im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Durch diese Bestimmung soll unter anderem eine Ausforschung durch Anbieter bei Beschaffungsmaßnahmen vermieden werden (vgl. Roth in Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG-Komm. § 3 Rn. 139).

Das fiskalische Interesse im Wirtschaftsverkehr ist dadurch gekennzeichnet, dass der Staat wie ein Dritter als Marktteilnehmer am Privatrechtsverkehr und dem Wirtschaftsleben teilnimmt und seine wirtschaftlichen Informationen ebenso schutzwürdig wie diejenigen Privater sind (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 11, Urteil VG Berlin, VG 2 A 14.07). Hier handelt es sich um Angaben aus zivilrechtlichen Verträgen. Der Bundestag hat hier keine öffentlichrechtlichen Aufgaben wahrgenommen, sondern privatrechtlich gehandelt. Eine Pflicht zur Offenbarung besteht nicht. Der Deutsche Bundestag liefe Gefahr, durch Informationsherausgabe eigene Geschäftsgeheimnisse, insbesondere kalkulatorische und Preisangaben offenbaren zu müssen (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 11; Urteil VG Magdeburg, VG 1 A 212/07 MD).

Aus dem im Vergaberecht verankerten Gebot des Geheimwettbewerbes folgt, dass die Inhalte von Angeboten vertraulich bleiben und dementsprechend jede Angebotsabgabe in Unkenntnis von Angeboten von Mitbewerben erfolgt (vgl. statt vieler OLG Düsseldorf, Beschl. v. 4. Februar 2013, VII-Verg 31/12).

Der Grundsatz der Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens ist auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens durch die öffentliche Hand zu gewähren. Dies folgt unter anderem aus der Bestimmung des § 17 EG Abs. 3 VOL/A, wonach die Angebote, ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotseröffnung auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln sind. Daher ist eine Auskunft über die Begründung des Zuschlages nach dem IFG nicht möglich.

Die Angebote, die Dokumentation und die Wertung der Angebote sowie Vertragsunterlagen unterliegen daher dem Vertraulichkeitsschutz nach dem Vergaberecht. Durch eine Herausgabe dieser Unterlagen, insbesondere einer Einsichtnahme in den Vertrag mit dem Ausschreibungsgewinner, wäre eine Ausforschung durch andere Anbieter zu besorgen. Ein Anspruch auf diese Informationen ist daher gemäß § 3 Nr. 6 IFG ausgeschlossen. (vgl. auch VG Stuttgart, NJOZ 2011, 1907, 1911).

Aus den gleichen Gründen ist auch der Anspruch nach § 6 Satz 2 IFG ausgeschlossen, da Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden darf, soweit der Betroffene eingewilligt hat, die im vorliegenden Fall gerade nicht erteilt wurde.

Zwar enthält das IFG keine Legaldefinition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses im Sinne des § 6 S. 2 IFG. Darunter werden allgemein alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenztem Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. BVerfGE 115, 205, Rn. 87; so auch BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 - 7 C 18.08). Geschäftsgeheimnisse beziehen sich hierbei vornehmlich auf solche Tatsachen, die den kaufmännischen Bereich eines Unternehmens betreffen, z. B. Geschäftsbücher, Kundenlisten, Ertragslagen, Umsätze, Konditionen, Kalkulationsunterlagen (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 - 7 C 18.08; Bonk/ Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Aufl., § 30 Rn. 13 m. w. N.; Berger/Roth/Scheel, IFG-Kommentar, § 6 Rn. 13; Jastrow/Schlatmann, IFG-Kommentar, § 6 Rn. 38).

An den Geheimhaltungswillen sind keine hohen Anforderungen gestellt. Für das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung der Informationen ist das verobjektivierte Interesse des Rechtsträgers maßgeblich. Es obliegt der für das Auskunftsbegehren zuständigen Behörde festzustellen, ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist (vgl. Berger/ Roth/Scheel a. a. O, § 6 Rn. 14).

Maßgeblich sind z. B. wirtschaftliche Interessen. Dabei ist zu prüfen, ob die Informationen Rückschlüsse auf die Betriebsführung, Wirtschafts- und Marktstrategie, Kostenkalkulationen oder sonstige Verfahrensabläufe zulassen.

Die von Ihnen begehrten Informationen – insbesondere hinsichtlich des Angebotes - sind den oben genannten Gründen als Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse zu werten (vgl. auch Glahs in NZBau 2014, 75, 77), sodass der Anspruch auf Informationszugang mangels Einwilligung auch nach § 6 Satz 2 IFG ausgeschlossen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schmidt-Hederich

Deutscher Bundestag

Ergänzung des Angebotsvordrucks

Verpflichtung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Leistungen (Tariftreueerklärung)

Eine Weitervergabe von Leistungen ist zulässig, wenn dies in Punkt 4 des Angebotsvordrucks erklärt wurde und bei der Zuschlagserteilung hiergegen keine Einwände erhoben werden oder die Auftraggeberin nachträglich die Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer erteilt.

1 Ergänzung des Angebotsvordrucks

Meinem/Unseren Angebot liegt die nachstehende Vereinbarung zugrunde:

1.1 Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die staatlichen Sicherheitsvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften u. w.) einzuhalten sowie die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998, BGBl. S. 1283) zu erfüllen.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes und anderer gesetzlicher Lohnuntergrenzen (z. B. auf der Grundlage von § 3 a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) einzuhalten und diese Verpflichtung ggf. auch an Unterauftragnehmer weiter zu reichen.

Soweit für mich/uns allgemeinverbindliche Tarifverträge bestehen, gilt Folgendes:

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, im Fall der Auftragserteilung die gegebenenfalls in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohntarifen beziehungsweise die gegebenenfalls in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die gegebenenfalls auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht gegebenenfalls zu entrichten sind.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch – (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16

Leistungsbeschreibung mit Preisangaben

Gestellung von Sekretariats-/Schreibkräften auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Inhalt

1. Gegenstand des Vertrages 2
2. Art der Leistung 2
3. Anforderungsprofil 2
4. Vertragszeitraum 2
5. Pflichten der Auftraggeberin 3
6. Pflichten des Auftragnehmers, Vertragsabwicklung 3
7. Arbeitszeit, Mehrarbeit, Sonderformen der Arbeit 4
8. Entgelt, Preisänderungen 5
9. Weisungsrecht 6
10. Personaleignungsprüfung 6
11. Schweige- und Treuepflicht 7
12. Fürsorgepflicht 7
13. Rechnungsstellung 7
14. Sozialversicherungsbeiträge und Betriebshaftpflicht 8
15. Ansprechpartner/-in bei dem AN 8
16. Erlaubnis 8
17. Beschwerdemanagement 9
18. Preisangaben 9

4.4. Es wird eine Auslauffrist von einem Monat vereinbart, wonach der AN auf Veranlassung der AG gewährleistet, dass die am 30. September 2017 bzw. bei erfolgter optionaler Vertragsverlängerung am 30. September 2018 bzw. am 30. September 2019 überlassenen Leiharbeitnehmer/-innen der AG bei Bedarf noch längstens einen Monat zur Abwicklung der offenen Einzelüberlassungsverträge zur Verfügung stehen.

4.5. Für die am 30. September 2015 noch bestehenden Einsätze von Leiharbeitnehmern/-innen des vorherigen Vertragspartners der AG ist mit diesem eine Auslauffrist von vier Wochen vereinbart. Das bedeutet, dass Einzelüberlassungsverträge mit dem bisherigen Vertragspartner übergangsweise und - sofern die AG dies fordert - noch bis zum 31. Oktober 2015 weiter gelten und abgerechnet werden können.

4.6. Zur Erteilung von Einzelaufträgen und zum Abschluss von Einzelüberlassungsverträgen ist für die AG das Fachreferat ZV 2 (Personal mittlerer und einfacher Dienst, Gleitzeitstelle) berechtigt.

5. Pflichten der Auftraggeberin

5.1. Die Überwachung der Leistungserbringung obliegt der AG. Die AG benennt bei Auftragserteilung Ansprechpartner/-innen.

5.2. Die AG verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall unverzüglich dem AN zu melden. Darüber hinaus ist die AG nach § 193 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) verpflichtet, den Unfall seinem Unfallversicherungsträger zu melden.

6. Pflichten des Auftragnehmers, Vertragsabwicklung

6.1. Der AN hat auf Anforderung der AG geeignetes Personal, welches dem unter Punkt 3 der LB geforderten Anforderungsprofil entspricht, unverzüglich anzubieten. Die Vorlaufzeit liegt dabei zwischen zwei Arbeitstagen (Regel) und einer Stunde. Der AN hat dafür ihm bekanntes und bewährtes sowie für die AG verfügbares Stammpersonal vorzuhalten, dass seit mindestens drei Monaten bei dem AN beschäftigt ist.

6.2. Im Vorfeld einer Gestellung erhält der AN schriftlich (vorab gegebenenfalls auch mündlich) eine Anforderung der AG auf Überlassung einer/-s Leiharbeitnehmerin/-s für einen vorgesehenen Einsatz gegebenenfalls mit Fristsetzung.

6.3. Der AN hat pro Einsatz/Anforderung jeweils drei für den Zeitraum verfügbare und geeignete Leiharbeitnehmer/-innen anzubieten. Dabei ist vorab die Qualifikation der Leiharbeitnehmer/-innen durch den AN schriftlich der AG gegenüber durch Vorlage des Schreibleistungsnachweises und eines Personalprofils/Lebenslaufs mit Lichtbild und ergänzenden Aussagen zur Eignung (eigene Einschätzung/Erfahrung des AN) zu belegen. Aus diesen Unterlagen muss sich die Eignung entsprechend dem Anforderungsprofil (siehe Punkt 3) ergeben. Die endgültige Auswahl der/-s am geeignetsten erscheinenden Leiharbeitnehmerin/-s trifft die AG.

6.4. Gegebenenfalls ist auf Aufforderung durch die AG hin auch die persönliche Vorstellung der angebotenen Leiharbeitnehmer/-innen kurzfristig zu ermöglichen.

6.5. Die AG behält sich eine weitere/spätere Überprüfung der Qualifikation durch Anforderung von weiteren Unterlagen vor (zum Beispiel Berufsausbildungsnachweise und Zeugnisse).

6.6. Überlassene Qualifikationsnachweise und alle weiteren Unterlagen werden als Anlagen zum jeweiligen Einzelüberlassungsvertrag bei der AG geführt.

7.3. Der Arbeitseinsatz erfolgt grundsätzlich bedarfsbezogen und in einem zeitlichen Rahmen von 07:00 bis 21:00 Uhr. Je nach Anforderung und Bedarfslage sind Abweichungen hiervon zu ermöglichen.

7.4. Mehrarbeit sowie Sonderformen der Arbeit wie Überstunden, Feiertags-, Samstags-, Sonntags- oder Nachtarbeit sind im Ausnahme-/Bedarfsfall und nach Absprache mit der AG zu ermöglichen. Mehrarbeit sind dabei nur die von den eingesetzten Leiharbeitnehmern/-innen gegebenenfalls zusätzlich geleisteten Stunden, welche nicht über die Normalarbeitszeit hinausgehen. Überstunden sind die über die Normalarbeitszeit hinaus gegebenenfalls erforderlichen und zusätzlich geleisteten Stunden. Die AG strebt hierbei an, innerhalb der auf die Ableistung der Mehrarbeit, Überstunden, Feiertags-, Samstags-, Sonntags- oder Nachtarbeit folgenden zwei Kalenderwochen diese durch Freizeit/Minderarbeit ausgleichen zu lassen.

7.5. Nur für geleistete Überstunden sowie für Arbeitsstunden in Sonderformen der Arbeit können anfallende Zuschläge gesondert entgolten werden; die Nachweisführung obliegt dem AN.

8. Entgelt, Preisänderungen

8.1. Das Entgelt für die Leistungen, welche der AN erbringt, richtet sich nach dem Angebot des AN.

8.2. Die AG vergütet dem AN jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde einer/-s Leiharbeitnehmerin/-s zu dem von dem AN angebotenen pauschalen Stundensatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatz-/Mehrwertsteuer.

8.3. Mit diesem Pauschalentgelt sind auch alle Nebenkosten einschließlich anfallender Fahrt-, Reise-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten und der Kosten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss der Einzelverträge anfallen (etwa Kosten im Zusammenhang mit der Gewinnung des Personals) abgegolten.

8.4. Die Preise sind feste Preise. Der AN kann eine Anpassung der Preise beantragen, wenn sich seine Lohnkosten aufgrund von Änderungen
a) der tariflichen Löhne,
b) der tariflichen oder gesetzlichen Sozialaufwendungen oder Soziallöhne,
c) eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
d) einer anderen gesetzlichen Lohnuntergrenze
erhöht haben.
Anpassungen nach a) und b) gelten nur für branchenweite Flächentarifverträge.

8.5. Der AN hat mit der Angebotsabgabe eine detaillierte Kalkulation des angebotenen Stundenverrechnungssatzes einzureichen. Diese dient zur Überprüfung, ob bei der Kalkulation des Angebotspreises die tariflichen Bestimmungen, soweit diese allgemeinverbindlich sind, beziehungsweise der gesetzliche Mindestlohn oder andere gesetzliche Lohnuntergrenzen beachtet wurden. Des Weiteren dient diese Kalkulation als Grundlage für zukünftige Preisanpassungsverlangen des AN. Der Bieter hat für die Kalkulation das als Anlage 1 beigefügte Kalkulationsschema zu verwenden.

8.6. Im Falle eines Preiserhöhungsverlangens hat der AN die Lohnänderungen durch Vorlage einer detaillierten Kalkulation der neuen Lohnkosten, die in Form und Aufbau der Ursprungskalkulation gemäß Punkt 8.5. zu entsprechen hat, zu belegen. Lohnkosten die in der Ursprungskalkulation nicht enthalten waren, können nur Gegenstand einer späteren Preiserhöhung sein, wenn sie durch neue tarifliche oder gesetzliche Regelungen begründet sind. Der Nachweis ist vom AN zu erbringen.

Geschenken aus. Der AN erhält eine Durchschrift der Verpflichtungserklärung für seine Unterlagen.

10.5. Der AN verpflichtet sich, bei der Überlassung einer/-s ausländischen Leiharbeitnehmerin/-s, welche/-r der Aufenthaltserlaubnis bedarf, die jeweils gültige Arbeitserlaubnis beziehungsweise eine erforderliche Genehmigung im Vorfeld vorzulegen.

11. Schweige- und Treuepflicht

Der AN hat die überlassenen Leiharbeitnehmer/-innen arbeitsvertraglich zu verpflichten, der AG gegenüber Treue und Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber zu wahren, soweit nicht berechtigte Interessen des AN entgegenstehen.

12. Fürsorgepflicht

Die AG übernimmt Fürsorgepflichten einer/-s Arbeitgeberin/-s gegenüber den ihr überlassenen Leiharbeitnehmern/-innen während deren Einsatzes in der Verwaltung des Deutschen Bundestages, soweit dies im Rahmen der Überlassung erforderlich und angemessen ist und dies nicht dem eigentlichen Arbeitgeber, dem AN, vorbehalten ist.

13. Rechnungsstellung

13.1. Das Entgelt wird jeweils im Nachhinein für den Zeitraum eines vollen Kalendermonats gezahlt.

13.2. Über die im abgelaufenen Kalendermonat erbrachten Leistungen stellt der AN für jede/jeden Leiharbeitnehmer/-in eine spezifizierte, prüfungsfähige Rechnung in einfacher Ausfertigung aus und reicht sie der AG regelmäßig an die folgende Adresse ein:

Deutscher Bundestag
Verwaltung
-Referat ZV 2-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

13.3. Aus der Einzelrechnung und dem der jeweiligen Rechnung beizufügenden unterschriebenen Leistungsnachweis(en) (Stundennachweis(en)) im Original müssen folgende Angaben hervorgehen:

- Bezeichnung des AN
- Rechnungsnummer
- Art der Dienstleistung
- Name der/-s leistenden Leiharbeitnehmers/-in
- Leistungszeitraum
- Beginn und Ende der Leistung pro Arbeitstag (Uhrzeit)
- geleistete Stundenzahl abzüglich der gesetzlich festgelegten Pausen (Nettoarbeitszeit dezimal)
- Gesamtstunden für den Leistungszeitraum
- vereinbarter Pauschal-Stundensatz
- Nettogesamtpreis
- Mehrwertsteuer
- Gesamtbetrag
- gegebenenfalls Skonto

(AÜG) in der jeweils geltenden Fassung, ausgestellt von der für seinen Geschäftssitz zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit sein.

16.2. Der AN verpflichtet sich, die AG über die etwaige Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Sinne von § 2 Absatz 2 AÜG schriftlich zu unterrichten, insbesondere den Wegfall der Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 AÜG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17. Beschwerdemanagement

Sollten mehr als zwei Mängel (z. B. Nichtstellung von geeignetem Personal) pro Monat oder mehr als vier im Halbjahr festgestellt werden, hat der AN innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung der AG ein ausführliches, schriftliches Qualitätskonzept vorzulegen. Aus diesem Konzept muss eindeutig hervorgehen, welche konkreten Maßnahmen getroffen werden, um Mängel zu vermeiden und den vertraglich geschuldeten Standard wieder herzustellen. Der AN hat darzulegen, dass die im Konzept genannten Maßnahmen vollständig umgesetzt werden.

Legt der AN kein Qualitätskonzept vor oder/und treten wiederholt Mängel in der vorgenannten Häufigkeit auf, behält sich die AG vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

18. Preisangaben

Ich/wir bieten die in der Ausschreibung geforderten Leistungen zu den im Folgenden genannten Einheitspreisen an

Titel/ Pos.	Leistungsbeschreibung	Einheit	geschätzte Stunden pro Jahr	Stundenverrechnungssatz in Euro	Gesamtpreis in Euro pro Jahr
1.	Gestellung von Sekretariats-/ Schreibkräften	h	33.286		0,00
2.	Überstunden von Sekretariats-/ Schreibkräften	h	1.300		0,00
3.	Arbeitsstunden von Sekretariats-/ Schreibkräften für Feiertags- Samstags-, Sonntags- oder Nachtarbeit	h	5		0,00
Gesamtangebotssumme (netto) pro Jahr					€0,00 *

* Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich vergütet.

1.		**Auftraggeber:**	Name: Deutscher Bundestag,- Verwaltung - Referat ZT 6, Vergaben Straße: Platz der Republik 1 Ort: Berlin PLZ: 11011 Telefon: +49 30-227-33234 E-Mail: vergabereferat@bundestag.de Fax: +49 30-227-30374
		Bearbeitungsnummer: (bitte stets angeben)	ZT6-1133-2015-024-11-ZT5
2.	a)	**Verfahrensart:**	Öffentliche Ausschreibung
	b)	**Vertragsart:**	Dienstleistungsauftrag
3.	a)	**Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:**	Gestellung von Sekretariats-/Schreibkräften nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) Gestellung von Sekretariats-/Schreibkräften auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Deckung kurzfristig in der Verwaltung des Deutschen Bundestages auf-tretender Bedarfsfälle.
	b)	**CPV - Nr:**	79621000
	c)	**Unterteilung in Lose:** (Neben Einzellosen können auch mehrere oder alle Lose angeboten werden)	nein
	d)	**Ausführungsort:**	in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages 10117 Berlin - Mitte
	e)	**Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**	Beginn: 01.10.2015 Ende: 30.09.2017 Bemerkung zur Ausführungsfrist: Option zur zweimaligen Verlängerung um jeweils 1 Jahr längstens bis zum 30.09.2019
4.	a)	**Anforderung der Unterlagen:**	siehe Auftraggeber
	b)	**Frist:**	12.05.2015 00:00:00
	c)	**Schutzgebühr:**	Nein
		Empfänger	
		IBAN	
		BIC-Code	
		Geldinstitut	
		Verwendungszweck	
5.	a)	**Angebotsfrist:**	12.05.2015 12:00:00Uhr
	b)	**Anschrift:**	siehe Auftraggeber
	c)	**Sprache:**	Deutsch (gilt auch für Rückfragen und Schriftverkehr)
6.		**Kautionen und Sicherheiten:**	Keine

11.	**Zuschlagskriterien:**	Preis
12.	**Nebenangebote/ Änderungsvorschläge:**	nicht zugelassen
13.	**Sonstige Angaben:**	Nachweise, die auf Verlangen der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung vorzulegen sind: - Vorlage eines Betriebshaftpflichtversicherungsnachweises (Deckungssumme mindestens 1.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden). Im Falle einer Bietergemeinschaft ist der Betriebshaftpflichtversicherungsnachweis für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Nachweise, die von der Vergabestelle vor Zuschlagserteilung direkt eingeholt werden: - Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz: - Die Auftraggeberin wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern. - Auskunftsersuchen nach § 6 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) beim Hauptzollamt Berlin, Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Für die Teilnahme am Vergabeverfahren ist die Abforderung und Nutzung der Vergabeunterlagen zwingend; diese können kostenfrei über die Vergabeplattform des Bundes oder bei der Auftraggeberin, vorzugsweise per E-Mail, angefordert werden. Bieterfragen werden grundsätzlich nur beantwortet, wenn sie bis zum 05.05.2015 gestellt werden. Die Beantwortung später eingehender Bieterfragen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle. Vergabeprüfstelle Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt Villemombler Straße 76 53123 Bonn Tel.: 0228/94990 Fax: 0228/9499163 E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de